

**Bekanntmachungen des
Oberbürgermeisters****Allgemeinverfügung der Stadt Gelsenkirchen zur Bekämpfung der
Weiterverbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2
- Besondere Verbote gemäß § 12 CoronaSchVO NRW -**

Gem. § 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen - Infektionsschutzgesetz (IfSG) i. V. m. § 12 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 - Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO NRW) ergeht zur Bekämpfung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende

Allgemeinverfügung

1. In Ergänzung zu § 12 Abs. 1 Satz 1 CoronaSchVO NRW werden Zusammenkünfte und Ansammlungen von mehr als 2 Personen in im öffentlichen Raum abgestellten ortsfesten oder mobilen Einrichtungen, die der Umgehung des in § 12 Abs. 1 S. 1 CoronaSchVO NRW geregelten Verbots dienen, untersagt. Darunter fallen insbesondere Zusammenkünfte in abgestellten Kraftfahrzeugen oder durch Verkettung abgestellter Kraftfahrzeuge, die nicht im zeitlichen Zusammenhang mit der Fortbewegungsfunktion des Kraftfahrzeugs stehen.

Die in § 12 Abs. 1 S. 2 CoronaSchVO NRW geregelten Ausnahmefälle gelten entsprechend.
2. Für Verstöße gegen die Regelungen dieser Verfügung wird nach § 69 Abs. 1 VwVG NRW die Anwendung von unmittelbarem Zwang angedroht.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) am Tage nach ihrer Bekanntmachung als bekanntgegeben. Sie gilt zunächst bis zum 19.04.2020.

Diese Allgemeinverfügung ist aufgrund von § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.V.m. §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Gemäß §§ 73 Abs. 1a Nr. 6, Abs. 2, § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 und 4 IfSG werden vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet oder als Straftat mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Geldbußen werden auf mindestens 200 Euro festgesetzt, vgl. § 14 Abs. 2 S. 2 CoronaSchVO NRW.

Begründung:

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Wirkung zum 23.03.2020 die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 - Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO NRW) erlassen. In dieser Verordnung werden gemäß § 12 Abs. 1 S. 1 CoronaSchVO NRW Zusammenkünfte und Ansammlungen in der Öffentlichkeit verboten. Gemäß § 12 Abs. 2 S. 2 CoronaSchVO NRW werden die nach § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Behörden ausdrücklich ermächtigt, zur Umsetzung des Verbots in § 12 Abs. 1 S. 1 CoronaSchVO NRW weitere Verhaltensweisen im öffentlichen Raum generell zu untersagen.

Nach hiesigen Beobachtungen und auch nach Informationen der örtlichen Polizeibehörde haben sich an verschiedenen Stellen im Stadtgebiet Ansammlungen von Fahrzeugen auf öffentlichen Parkplätzen gebildet, bei denen der Parkplatz nicht zum Abstellen der Autos benutzt wurde, sondern vollbesetzte Autos mit geöffneten Seitenfenstern nebeneinander abgestellt wurden, um eine Zusammenkunft zu ermöglichen. Dies erfolgt in der Absicht, eine Zusammenkunft in der Öffentlichkeit durch den Aufenthalt im Fahrzeug zu umgehen. Eine Ausweitung dieser beobachteten Verhaltensweise und weitere Umgehungsversuche sind zu befürchten.

Zur effektiven Durchsetzung des Ansammlungsverbots gemäß § 12 Abs. 1 S. 1 CoronaSchVO NRW ist diese zeitlich befristete Anordnung nicht nur zur Gefahrenabwehr geeignet, sondern auch erforderlich und verhältnismäßig.

Das Ansammlungsverbot dient dazu, die Übertragung des Corona-Virus SARS-CoV-2 von Mensch zu Mensch einzudämmen. Durch die Begrenzung von Ansammlungen auf höchstens 2 Personen soll erreicht werden, dass Personen, die nicht unter die Ausnahmen des § 12 Abs. 1 S. 2 CoronaSchVO NRW fallen, möglichst wenig Kontakt zueinander haben und dadurch Ansteckungen verhindert werden. Das Zusammentreffen mehrerer Personen auf engstem Raum, wie es etwa in Kraftfahrzeugen der Fall ist, läuft diesem Zweck zuwider. Bei den in Rede stehenden Zusammenkünften in Kraftfahrzeugen, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Fortbewegungsfunktion des Kraftfahrzeuges stehen, kann der empfohlene Mindestabstand von 1,50 m nicht eingehalten werden. Die Untersagung dieser Zusammenkünfte ist daher geeignet, die weitere Übertragung des Corona-Virus SARS-CoV-2 zu verhindern.

Sie ist auch erforderlich, da die hiesigen Beobachtungen gezeigt haben, dass eine nicht unerhebliche Anzahl von Personen diese Zusammenkünfte zur Umgehung des Ansammlungsverbots nutzen.

Das Verbot ist auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Zwar werden die Grundrechte der Art. 2 Abs. 2 S. 2, Art. 14 Abs. 1, Art. 8 Grundgesetz insoweit eingeschränkt. Die Maßnahmen sind jedoch in Anbetracht der vorrangigen Interessen der Gesundheitssicherung der Bevölkerung, insbesondere der besonderen Risikogruppen, und der erheblichen Bemühungen eines überwiegenden Großteils der Bevölkerung, das Virus einzudämmen sowie der damit verbundenen beträchtlichen Einschränkungen eines jeden Einzelnen gerechtfertigt. Die in § 12 Abs. 1 S. 2 CoronaSchVO NRW geregelten Ausnahmen gelten naturgemäß auch für dieses Verbot.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i.V.m. §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG, so dass die Vollzugsvoraussetzungen gemäß § 55 Abs. 1 VwVG NRW vorliegen. Eine Anfechtungsklage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Zur Durchsetzung der Verfügung ist die Androhung von unmittelbarem Zwang nach § 62 VwVG NRW erforderlich. Die Androhung eines Zwangsgeldes als milderer Mittel ist unzweckmäßig, denn eine weitere Verbreitung der Infektionen lässt sich nur dann wirksam verhindern, wenn Personen notfalls unter Zwang sofort dazu gebracht werden, das erweiterte Ansammlungsverbot einzuhalten.

Inkrafttreten und Geltungsdauer:

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW). Sie ist entsprechend der Geltungsdauer der CoronaSchVO NRW zunächst bis einschließlich 19.04.2020 befristet. Die zeitliche Beschränkung kann bei Fortbestand der CoronaSchVO NRW entsprechend verlängert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden.

Gelsenkirchen, 26. März 2020

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Wolterhoff

Aufhebung der Allgemeinverfügungen der Stadt Gelsenkirchen zur Bekämpfung der Weiterverbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 18. März 2020 und 20. März 2020

Es ergeht folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung der Stadt Gelsenkirchen zur Bekämpfung der Weiterverbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 – Kontaktreduzierende Maßnahmen – vom 18. März 2020 und die Allgemeinverfügung der Stadt Gelsenkirchen zur Bekämpfung der Weiterverbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 – Ansammlungsverbot – vom 20. März 2020 werden rückwirkend ab dem 23. März 2020 mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW am Tage nach ihrer Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Begründung:

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Wirkung zum 23.03.2020 die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 - Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO NRW) erlassen.

Gemäß § 13 CoronaSchVO NRW geht diese Verordnung widersprechenden und inhaltsgleichen Allgemeinverfügungen der Stadt Gelsenkirchen vor. Die oben genannten Allgemeinverfügungen entfalten daher für den Zeitpunkt ab Geltung der CoronaSchVO NRW keine Wirkung mehr und werden entsprechend ab diesem Zeitpunkt für die Zukunft aufgehoben.

Für den Zeitraum ab ihrer jeweiligen Bekanntgabe bis zur Geltung der CoronaSchVO NRW behalten die oben genannten Allgemeinverfügungen ihre Gültigkeit.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden.

Gelsenkirchen, den 26. März 2020

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Wolterhoff

**Bekanntmachungen anderer Behörden und
Körperschaften des öffentlichen Rechts**

II

**Sonstige
Bekanntmachungen**

III

Personalnachrichten

IV

Herausgegeben von der Stadt Gelsenkirchen - 72. Jahrgang.
Für die Herausgabe und Redaktion verantwortlich: Matthias Hapich,
Referat 2 - Rat und Verwaltung - Das Amtsblatt kann in Einzelfällen
kostenlos schriftlich beim Referat 2 - Rat und Verwaltung, Hans-
Sachs-Haus, 45875 Gelsenkirchen, angefordert werden. -

Sie finden das Amtsblatt auch im Internet unter:
www.gelsenkirchen.de/Amtsblatt

Druck: gkd-el, Fax: 0209/169-8890, 45879 Gelsenkirchen.